

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 8. 6. 2022

Nummer 23

INHALT

A. Staatskanzlei		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 25. 5. 2022, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz	712	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
11410		Bek. 25. 5. 2022, Anerkennung der „Eichenhof Kaltenweide Familienstiftung“	717
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
C. Finanzministerium		Bek. 3. 6. 2022, Raumordnungsverfahren für die beabsichtigte Erweiterung des Designer Outlets Soltau; hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG; Öffentliche Bekanntmachung	718
RdErl. 25. 5. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	712	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 25. 5. 2022, Anerkennung der „Angela-Merici-Stiftung-Haselünne“	719
Erl. 28. 3. 2022, Entschädigung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und des Landesbeirats für Jugendarbeit	713	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
21130		Bek. 30. 5. 2022, Umstufung von Teilstrecken der B 211 . . .	719
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium		VO 30. 5. 2022, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 85 „Entwässerungsverband Varel“	721
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 8. 6. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG, Hannover)	722
RdErl. 17. 5. 2022, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen	713	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
78512		Bek. 25. 5. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH, Cuxhaven)	723
I. Justizministerium		Rechtsprechung	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bundesverfassungsgericht	724
RdErl. 18. 5. 2022, Sonderregelungen für Zuwendungen zur sozialen Wohnraumförderung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SR-Wohnraumförderung COVID-19)	714	Stellenausschreibung	724
23400			
RdErl. 8. 6. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs (Jugendklimawettbewerb-Richtlinien)	715		
28010			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Ausführungsbestimmungen
zum Niedersächsischen Wappengesetz****RdErl. d. StK v. 25. 5. 2022 — 201-01405/01 —****— VORIS 11410 —****Bezug:** RdErl. v. 20. 2. 2019 (Nds. MBl. S. 514)
— VORIS 11410 —

Die Nummer 1 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 6. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:
„b) am 11. März (Nationaler Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt),“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis k werden Buchstaben c bis l.
2. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 1.3.4 eingefügt:
„1.3.4 Neben den hoheitlichen Flaggen ist anlassbezogen das Setzen einer Logoflagge (z. B. Regenbogenflagge) an letzter Stelle zulässig, soweit diese dem Beflaggungsanlass angemessen und nicht dazu geeignet ist, dem Ansehen des Bundes, des Landes oder seiner Hoheitszeichen Schaden zuzufügen. An Tagen, für die regelmäßig wiederkehrend oder einmalig die Beflaggung angeordnet ist, sollen keine Logoflaggen gesetzt werden.“
 - b) Die bisherige Nummer 1.3.4 wird Nummer 1.3.5.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 712

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel****RdErl. d. MF v. 25. 5. 2022 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 21. 4. 2022 (Nds. MBl. S. 626)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1.45 wird das Wort „Haemodialysebehandlung“ durch das Wort „Dialysebehandlung“ ersetzt.
2. Die Tabelle in Nummer 2 wird wie folgt geändert:
Bei der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wird nach Zeile 10 die folgende Zeile eingefügt:

	„A 08 AA 12 Setmelanotide (Ausnahme im Zusammenhang mit genetisch bestätigtem, durch Funktionsverlustmutationen bedingtem biallelischem Proopiome-lanocortin [POMC]-Mangel [einschließlich PCSK1] oder biallelischem Leptin-rezeptor [LEPR]-Mangel bei Erwachsenen und Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres)	Imcivree“.
--	---	------------

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 712

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entschädigung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und des Landesbeirats für Jugendarbeit

Erl. d. MS v. 28. 3. 2022 — 305.3-51023/4 —

— VORIS 21130 —

1.1 Den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB VIII und den beratenden Mitgliedern nach § 10 Abs. 6 Nds. AG SGB VIII steht für die von ihnen wahrgenommenen ehrenamtlichen Aufgaben gemäß § 10 Abs. 5 i. V. m. § 7 Nds. AG SGB VIII und § 85 VwVfG die Erstattung von Auslagen nach Maßgabe dieses Erl. zu.

1.2 Das Land zahlt den nach Nummer 1.1 Anspruchsberechtigten Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Reisekostenregelungen.

1.3 Die nach Nummer 1.1 Anspruchsberechtigten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR. Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form stattfinden.

1.4 Das Land zahlt den nach Nummer 1.1 Anspruchsberechtigten ein zusätzliches Sitzungsentgelt in Höhe des infolge der Teilnahme an einer Sitzung des Gremiums nachgewiesenen Verdienstaufschlags, jedoch nicht mehr, als ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach § 18 i. V. m. § 15 Abs. 2 des JVEG als Entschädigung für Verdienstaufschlag zusteht.

1.5 Landesbediensteten wird kein Sitzungsgeld nach den Nummern 1.3 und 1.4 gewährt.

1.6 Die Regelungen dieses Erl. finden auf stellvertretende Mitglieder und stellvertretende beratende Mitglieder für die von ihnen im Rahmen ihrer Stellvertretung wahrgenommenen ehrenamtlichen Aufgaben entsprechend Anwendung.

1.7 Werden vom Landesjugendhilfeausschuss oder einem Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses Personen zur Beratung hinzugezogen, kann ihnen höchstens eine Ent-

schädigung entsprechend den vorstehenden Regelungen gezahlt werden.

2. Die Regelungen gelten für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesbeirats für Jugendarbeit nach § 15 des Jugendförderungsgesetzes entsprechend.

3. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 713

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen

**RdErl. d. ML v. 17. 5. 2022
— 203-42140-3886/2022 —**

— VORIS 78512 —

Bezug: RdErl. v. 19. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 799)
— VORIS 78512 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 713

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Sonderregelungen für Zuwendungen
zur sozialen Wohnraumförderung
zur Bewältigung der Auswirkungen
der COVID-19-Pandemie
(SR-Wohnraumförderung COVID-19)**

RdErl. d. MU v. 18. 5. 2022 — 64-25110-2/3 —

— **VORIS 23400** —**Bezug:** RdErl. v. 21. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1080)
— **VORIS 23400** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2022 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:
 - „a) RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1073), geändert durch RdErl. v. 2. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1694) — **VORIS 23400** —
 - b) RdErl. v. 2. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1075), geändert durch RdErl. v. 2. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1696) — **VORIS 23400** —“.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Förderung“ die Worte „des energetisch hochwertigen Mietwohnungsneubaus und“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„Damit wird zudem die absehbar notwendige Anpassung der landesweiten Klimaschutzziele an die höheren nationalen Minderungsziele des Bundes für die Jahre 2030 (mindestens 65 %) und 2040 (mindestens 88 %) sowie das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 gemäß KSG vorweggenommen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Ende ein Komma und die Worte „und die Errichtung von energetisch hochwertigen Neubauten vorangetrieben wird“ angefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „bedeutet insbesondere für die Mieterinnen und Mieter eine sozialverträgliche Umsetzung der festgeschriebenen Klimaschutzziele durch energetisch hochwertigen Neubau und eine wichtige Aufwertung und Modernisierung ihrer Wohnungen und“ eingefügt.
3. In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderbedingungen“ die Worte „für den Mietwohnungsneubau sowie“ eingefügt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 4.1 eingefügt:
„4.1 nach Nummer 2.1.1 Wohnraumförderprogramm 2019,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4.1 und 4.2 werden Nummern 4.2 und 4.3.
 - c) In der neuen Nummer 4.3 werden nach dem Wort „Niedersachsen“ die Worte „und für Personen, die sich in der Ausbildung befinden“ eingefügt.
 - d) Der Halbsatz „wenn durch diese Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird“ wird durch den Halbsatz „wenn beim Neubau mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder durch die Maßnahme der (energetischen) Modernisierung das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird“ ersetzt.
5. Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. Für die Förderung von Vorhaben i. S. der Nummer 4.1 gelten folgende Sonderregelungen:
 - 5.1 Abweichend von Nummer 5.1.1 Wohnraumförderprogramm 2019 werden die Zuwendungen als nicht

rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:

- 5.1.1 bei der Schaffung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit geringen Einkommen beträgt der Zuschuss 25 % der notwendigen Kosten, jedoch nicht mehr als 30 000 EUR je Wohneinheit,
- 5.1.2 bei der Schaffung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit mittleren Einkommen beträgt der Zuschuss 15 % der notwendigen Kosten, jedoch nicht mehr als 18 000 EUR je Wohneinheit.
- 5.2 Zuschüsse nach Nummer 5.1 können mit Zuwendungen nach Nummer 5.1 Wohnraumförderprogramm 2019, die aus dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds zu finanzieren sind, mit folgenden Maßgaben kumuliert werden:
 - 5.2.1 Abweichend von Nummer 5.1.1.1 Wohnraumförderprogramm 2019 wird ein Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) nicht gewährt.
 - 5.2.2 Abweichend von Nummer 5.1.3 Wohnraumförderprogramm 2019 ist die Höhe des Darlehens anhand der Gesamtkosten zu bemessen, die nach Abzug der Zuschüsse nach Nummer 5.1 verbleiben. Die Höhe des Darlehens beträgt jedoch höchstens 85 % der verminderten Gesamtkosten.
 - 5.2.3 Ein Zuschuss nach Nummer 5.1.8 Wohnraumförderprogramm 2019 wird nicht gewährt.
- 5.3 Abweichend von den Nummern 20.2 und 20.3.1 WFB endet die Belegungsbindung nach Ablauf von 20 Jahren. Abweichend von den Nummern 21.2 und 21.3.1 WFB endet die Mietbindung nach Ablauf von 20 Jahren. Wird neben Zuschüssen nach Nummer 5.1 ein anfänglich zinsloses, rückzahlbares Darlehen gewährt, so enden die Belegungsbindung und die Mietbindung jeweils nach Ablauf von 25 Jahren.“
6. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Nummer 4.1“ durch die Angabe „Nummer 4.2“ ersetzt.
 - b) Die neue Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:
„6.1 Abweichend von Nummer 5.2.1 Wohnraumförderprogramm 2019 werden die Zuwendungen als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:
 - 6.1.1 bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit geringen Einkommen beträgt der Zuschuss 35 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 42 000 EUR je Wohneinheit,
 - 6.1.2 bei der Modernisierung von Mietwohnraum zur Belegung mit Haushalten mit mittleren Einkommen beträgt der Zuschuss 30 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 36 000 EUR je Wohneinheit.“

- c) Die neue Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satz werden die Angabe „Nummer 5.1“ durch die Angabe „Nummer 6.1“ und das Wort „Wohnraumförderfonds“ durch die Worte „Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds“ ersetzt.
 - bb) In der neuen Nummer 6.2.2 werden die Angabe „Nummer 5.1“ durch die Angabe „Nummer 6.1“ und die Zahl „96 000“ durch die Zahl „114 000“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 6.2.3 angefügt:
„6.2.3 Ein Zuschuss nach Nummer 5.2.4 i. V. m. Nummer 5.1.8 Wohnraumförderprogramm 2019 wird nicht gewährt.“
 - d) Die neue Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
„6.3 Für die Dauer der Belegungs- und Mietbindung gilt Nummer 5.3 entsprechend.“
7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Nummer 4.2“ durch die Angabe „Nummer 4.3“ ersetzt.
 - b) Die neue Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
„7.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Wenn durch die Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht wird, beträgt der Zuschuss 35 % der durch die Modernisierungsmaßnahme verursachten Kosten, jedoch nicht mehr als 28 000 EUR je Wohnheimplatz.“
 - c) Die neue Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:
„7.2 Die Nummern 29.3 bis 29.6 WFB sind entsprechend anzuwenden, wobei abweichend von Nummer 29.4 Satz 7 WFB die Belegungsbindung nach Ablauf von 20 Jahren endet und abweichend von Nummer 29.5 Satz 6 WFB die Mietbindung nach Ablauf von 20 Jahren endet.“
 - d) Die neue Nummer 7.3 wird gestrichen.
8. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
9. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:
- a) Das Wort „drei“ wird gestrichen.
 - b) Die Worte „Nummer 48.4 WFB ist“ werden durch die Worte „die Nummern 48.3 und 48.4 WFB sind“ ersetzt.
10. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bestätigung“ das Wort „darüber“ eingefügt und der Halbsatz „dass nach Abschluss der baulichen Maßnahmen das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht worden ist“ durch den Halbsatz „dass der Neubau die Anforderungen eines KfW-Effizienzhauses 55 erfüllt oder nach Abschluss der Modernisierung das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 70 erreicht worden ist“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 21 EnEV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 88 GEG)“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 5.1.8“ durch die Angabe „Nummer 5.1.9“ ersetzt.
12. Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs (Jugendklimawettbewerb-Richtlinien)

RdErl. d. MU v. 8. 6. 2022 — 54-01438/1/20-0019 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs.

Ziel der Förderung ist die Ermöglichung und Unterstützung klimabezogener Projekte von Kinder- und Jugendgruppierungen, -organisationen und -initiativen, um das Wissen über die Notwendigkeit des Klimaschutzes sowie die Folgen des Klimawandels zu vermitteln und zu verbreiten. Dabei soll das Engagement von Kindern und Jugendlichen in Zeiten des Klimawandels gestärkt werden.

Mit dem wettbewerblichen Charakter soll ein wirkungsvoller Anreiz geschaffen werden, um Interesse zu wecken, zur Teilnahme zu motivieren und die Projekte sowie die damit verbundenen allgemeinen Thematiken des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken.

Der Jugendklimawettbewerb stellt einen Baustein der Klimaschutzstrategie des Landes Niedersachsen dar, zu welcher es gemäß § 4 NKlimaG verpflichtet ist.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nicht investive Einzelprojekte junger Menschen, die einen klar dargelegten Fokus und Bezug auf

- Klimaschutz (z. B. CO₂-Reduktion, Ressourcenschutz, Energieeinsparung, Verhaltensänderung, Mobilität) und
- Klimafolgenanpassung (z. B. Verbesserung des Mikroklimas, Bevölkerungsschutz, Informationskampagnen)

vorweisen können. Innerhalb dieser Themengebiete können die Projekte unterschiedliche Ansätze, z. B. einen pädagogischen, kulturellen, kommunikativen oder praktischen Ansatz, verfolgen. Weitere umweltbezogene Themengebiete, wie z. B. Naturschutz, können ein Nebenbestandteil eines Projekts sein, müssen sich in der Gesamtheit jedoch klar den oben aufgeführten Themengebieten unterordnen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige und gemeinwohlorientierte Einrichtungen, Sport- und Schulvereine, Bildungs- und Sozial- oder Jugendhilfeträger, Jugendverbände, Kulturvereine und -einrichtungen, Religionsgemeinschaften, Stiftungen und Verbände oder Institutionen, die als Schirmherr für Zusammenschlüsse junger Menschen dienen. Eine Mitgliedschaft dieser ist in der jeweiligen Organisation jedoch nicht erforderlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Projekt muss in Niedersachsen durchgeführt werden. Die maximale Projektlaufzeit darf 18 Monate nicht überschreiten.

4.2 Ein förderfähiges Projekt soll eigenständig von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) geplant und durchgeführt werden. Sofern weitere Personen lediglich unterstützend tätig werden, können sich diese ebenfalls am Projekt beteiligen.

4.3 Eine Zuwendung ist von einem positiven Juryentscheid zum jeweiligen Projekt abhängig. Eine vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium benannte Jury bewertet alle eingereichten Projekte mittels einer Punktzahl, die sich aus dem Erfüllungsgrad (0 bis 15 Punkte) gewichteter Kriterien ergibt. Anhand folgender Kriterien werden die Projekte bewertet:

- Qualität und Kreativität der Projektidee (40 %),
- Reichweite und Breitenwirkung (15 %),
- Übertragbarkeit und Verstetigungsmöglichkeiten (15 %),
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (15 %),
- Nachhaltigkeitsaspekte bei Organisation und Durchführung des Projekts (15 %).

Für einen positiven Juryentscheid muss mindestens die Hälfte der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die Projekte werden gemäß der ermittelten Punktzahl in eine Reihenfolge zur Förderung gebracht. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) ist für die Organisation der Jurysitzungen verantwortlich.

4.5 Für die Öffentlichkeitsarbeit und das Bewerben des Projekts gilt, dass hiermit erst mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden darf.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Sofern der Zuwendungsempfänger eine Gebietskörperschaft ist oder deren Trägerschaft unterliegt, wird die Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind:

- Sachausgaben und Fremdleistungen,
- Honorarausgaben, jedoch nicht für Personal in Festanstellung bei den Zuwendungsempfängern sowie
- Gemeinkosten bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei der Auswahl und Beschaffung von Sachgegenständen sind Kriterien der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit zu beachten. Die Wartung, Pflege, Instandhaltung und ggf. Versicherung der beschafften Sachgegenstände liegt in der eigenen Verantwortung des Zuwendungsempfängers. Die Zweckbindung beschaffter Sachgegenstände endet abweichend von der Nummer 4.1 ANBest-P und der Nummer 3 ANBest-Gk mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes. Beschaffte Sachgegenstände verbleiben nach dem Ende des Projekts bei dem Zuwendungsempfänger, sofern im Bewilligungsbescheid nicht anders festgelegt.

Gemeinkosten sind allgemeine Aufwendungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang zum geplanten Projekt stehen, wie z. B. anfallende Mieten.

Investitionen und Grunderwerb sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Die Zuwendung beträgt höchstens 200 000 EUR.

5.4 Sofern die Zuwendungen dem Betrieb einer bereits vorhandenen oder neu geschaffenen wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, stellen sie eine staatliche Beihilfe dar und sind nur unter den Anforderungen der De-minimis-Verordnung zulässig. Einzuhalten ist insbesondere Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten.

5.5 Ausgeschlossen sind Projekte und Maßnahmen,

- zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht,

- die im Rahmen von institutionellen Förderungen von Einrichtungen abgewickelt werden,
- die laufende Kosten nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes für das Land Niedersachsen bewirken,
- die überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienen.

5.6 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere der Geltungsbereich gemäß Artikel 1, der Höchstbetrag gemäß Artikel 3 und die Transparenz gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt bei Bedarf eine De-minimis-Bescheinigung aus.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich im Rahmen der Projektdurchführung den niedersächsischen Jugendklimawettbewerb in einem angemessenen Umfang zu bewerben. Geeignete Materialien werden hierfür zur Verfügung gestellt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sein Projekt eigenständig über verschiedene Kanäle altersgerecht in einem angemessenen Rahmen zu bewerben.

6.4 Der Zuwendungsempfänger erstellt über seine Projektdurchführung mindestens einen digitalen Projektbericht und stellt diesen der KEAN für den Aufbau und zur Pflege einer digitalen Informationsplattform zur Darstellung von Best-Practice-Beispielen zur Verfügung. Der Projektbericht stellt den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises dar.

Der Zuwendungsempfänger stellt auch in diesem Zusammenhang sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten sind (vgl. auch Nummer 7.6).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P und Nummer 5.1 ANBest-Gk Vordrucke vor. Die Bewilligungsstelle und die KEAN können weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen von den Antragstellern verlangen.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt abweichend von VV/VV-Gk Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Der Antrag ist von einer für den Zuwendungsempfänger zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigung (z. B. durch einen Auszug aus dem Vereinsregister) sowie bei Vorliegen die Gemeinnützigkeit einer Organisation (z. B. durch einen aktuellen Freistellungsbescheid) sind nachzuweisen.

Der Förderantrag ist bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.6 Der Zuwendungsempfänger stellt dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium sowie der KEAN Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit und das Bewerben des Projekts zur Verfügung. Er hat im Vorfeld dafür zu sorgen, dass alle da-

mit verbundenen Datenschutz- sowie sonstige rechtliche Regelungen, wie z. B. Bildrechte, eingehalten sind.

7.7 Der Wettbewerb soll zweimal jährlich stattfinden. Antragsstichtage werden vom für Klimaschutz zuständigem Ministerium festgelegt und rechtzeitig auf der Webseite der NBank bekannt gegeben.

Die Antragsstellung ist jederzeit möglich und gilt für die zeitlich folgende Wettbewerbsrunde. Ergänzungsbedürftige Anträge können von der Bewilligungsstelle auf die nächste Wettbewerbsrunde verschoben werden.

7.8 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV/VV-Gk zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. m. dem VwVfG zulässig.

7.9 Die Bewilligungsstelle prüft die organisatorische Eignung der Antragsteller und die damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen. Sie leitet die Projekte geeigneter Antragsteller an die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Osterstraße 60, 30159 Hannover, zur inhaltlichen Vorprüfung weiter.

Die KEAN prüft die ihr übersendeten Projekte anhand der in den Nummern 2 und 5 dieser Richtlinien festgelegten Kriterien. Inhaltlich geeignete Projekte werden an die Wettbewerbs-Jury zur finalen Auswahl gegeben. Die Auswahl erfolgt

anhand der in Nummer 4 dieser Richtlinien genannten Bewertungskriterien und -verfahren.

Die KEAN informiert die Bewilligungsstelle über den Juryentscheid für die weitere Abwicklung der Förderung. Die KEAN kann zusätzlich den Kontakt mit den Antragstellern aufnehmen, um die Vorbereitungen der Preisverleihungen mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren. Eine Förderzusage im Rahmen der Preisverleihung stellt keine Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns dar.

7.10 Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P und Nummer 5.4 der ANBest-Gk innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Für Zuwendungsempfänger, die die Voraussetzungen gemäß VV Nr. 5.1.5 Satz 2 zu § 44 LHO erfüllen, wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 715

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Eichenhof Kaltenweide Familienstiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 5. 2022
— 11741-E 34 —

Mit Schreiben vom 25. 5. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 3. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Eichenhof Kaltenweide Familienstiftung“ mit Sitz in Langenhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familie des Stifters sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, und von Tierseuchen, jeweils nach näherer Maßgabe der Satzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Eichenhof Kaltenweide Familienstiftung
Wagenzeller Straße 16
30855 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 717

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

**Raumordnungsverfahren
für die beabsichtigte Erweiterung
des Designer Outlets Soltau;
hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens
und Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 15 ROG und § 10 NROG;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 3. 6. 2022
— 20223-09/DOS —**

Die Stadt Soltau hat die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Erweiterung des Designer Outlets Soltau (DOS) von bisher 9 900 m² Verkaufsfläche auf zukünftig 15 000 m² Verkaufsfläche beantragt.

Das ROV wird vom ArL Lüneburg als regional zuständiger oberer Landesplanungsbehörde durchgeführt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 NROG).

Der Untersuchungsraum umfasst die 90-Fahrminuten-Zone (Pkw) um den Vorhabenstandort (Adresse: Rahrsberg 7, 29614 Soltau). Im Anhang zum festgelegten räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmen vom 29. 1. 2021 ist der Untersuchungsraum in einer Karte dargestellt (https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-dos-untersuchungsrahmen-196590.html).

Die Verfahrensunterlagen umfassen folgende Teile:

- Raumverträglichkeitsstudie mit Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsraumes, Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf textliche und zeichnerische Festlegungen aus Raumordnungsplänen, auf weitere Erfordernisse der Raumordnung, auf andere raumbedeutsame Planungen/Maßnahmen, auf weitere raumbedeutsame öffentliche und private Belange, auf die Umwelt; zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, der Umweltverträglichkeitsprüfung-Vorprüfung (UVP-Vorprüfung) und der Fachgutachten (Einzelhandel, Tourismus, Verkehr); zusammenfassende Darstellung sowie Einschätzung der Raumverträglichkeit,
- Anhang 1: Das Designer Outlet Soltau — Untersuchung zur Einzelhandelsverträglichkeit der geplanten Erweiterung im Rahmen des ROV (Dr. Lademann & Partner, 2022),
- Anhang 2: Touristische Effekte der Erweiterung des Designer Outlets Soltau (DOS) (ift Freizeit- und Tourismusberatung, 2022),
- Anhang 3: Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Designer Outlets Soltau (Zacharias Verkehrsplanungen, 2022),
- Anhang 4: Fachbeitrag zur UVP-Vorprüfung (Dr. Ing. Joachim Hartlik — Büro für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, 2020),
- Anhang 5: Aktualisierte Bewertung der raumbedeutsamen Vorhabenauswirkungen auf die Umwelt und Kurzübersicht zum Stand der floristischen Erfassung (BPR Künne & Partner, 2021),
- Anhang 6: Lageplan.

Ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht ist nicht Teil der ausgelegten Unterlagen. Denn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durch das ArL Lüneburg gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat für die beabsichtigte Erweiterung des DOS ergeben, dass von der Änderung des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen, raumbedeutsamen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die einer Prüfung im ROV bedürfen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hat das ArL Lüneburg daher festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG am 22. 1. 2021 im niedersächsischen UVP-Portal, <https://uvp.niedersachsen.de>, öffentlich bekannt gemacht (Suchbegriff: Designer Outlet Soltau).

Die Verfahrensunterlagen kann jedermann auf der Internetseite www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-dos bis mindestens zum 19. 8. 2022 einsehen.

Die Verfahrensunterlagen liegen ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit **vom 16. 6. bis einschließlich 18. 7. 2022** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt bei folgenden Stellen:

- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Behördenzentrum Auf der Hude), Raum 3.111 (im 3. OG), während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Ansprechpartner vor Ort: Herr Kätker;
- Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau (Rathaus), Raum 2.15 (im 1. OG), während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Ansprechpartner vor Ort: Herr Gebelein.

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach vorheriger, telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden möglich: Tel. 04131 15-1309 (Auslegungsort Lüneburg) oder Tel. 05191 82-610 (Auslegungsort Soltau).

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Bis zum **19. 8. 2022** können zu dem Vorhaben Stellungnahmen abgegeben werden:

- elektronisch an die E-Mail-Adresse rov-dos@arl-ig.niedersachsen.de oder
- schriftlich an das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder
- zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Ansprechpartner vor Ort: Herr Kätker, und bei der Stadt Soltau, Poststraße 12, 29614 Soltau, Ansprechpartner vor Ort: Herr Gebelein.

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn Stellungnahmen dem ArL Lüneburg in elektronischer Form zugestellt werden. Daher sollen Stellungnahmen nach Möglichkeit in elektronischer Form (also per E-Mail) abgegeben werden.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des ROV einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite des ArL Lüneburg zu finden (<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/178405/Informationen-Datenschutz-ROV-DOS.pdf>).

Das ArL Lüneburg kann der Stadt Soltau und den von ihr beauftragten Gutachtern die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und § 5 NDSG bleiben unberührt.

Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Stellungnahmen und Äußerungen ist nicht vorgesehen.

Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit

den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung und die Bereitstellung im Internet werden öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 718

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Angela-Merici-Stiftung-Haselünne“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 25. 5. 2022
— 2.02-11741-05 (075) —**

Mit Schreiben vom 25. 5. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 3. 2022 die Angela-Merici-Stiftung-Haselünne mit Sitz in der Stadt Haselünne gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) der Bildung und Erziehung, insbesondere nach Maßgabe des schulischen Bildungsauftrags i. S. von § 2 NSchG, unter besonderer Berücksichtigung der Sprache, Philosophie, Geschichte, Kunst und Kultur, Ethik, Innovation und Exzellenz,
- b) der Heimatpflege und Heimatkunde,
- c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Angela-Merici-Stiftung-Haselünne
Rathausplatz 1
49740 Haselünne.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 719

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Umstufung von Teilstrecken der B 211

**Bek. d. NLStBV v. 30. 5. 2022
— GB Oldenburg 4-4142/31020 —**

I.

Die in der Gemeinde Brake gelegene Teilstrecke der Bundesstraße (B) 211 wird gemäß § 2 FStrG wie folgt zum 1. 7. 2022 abgestuft:

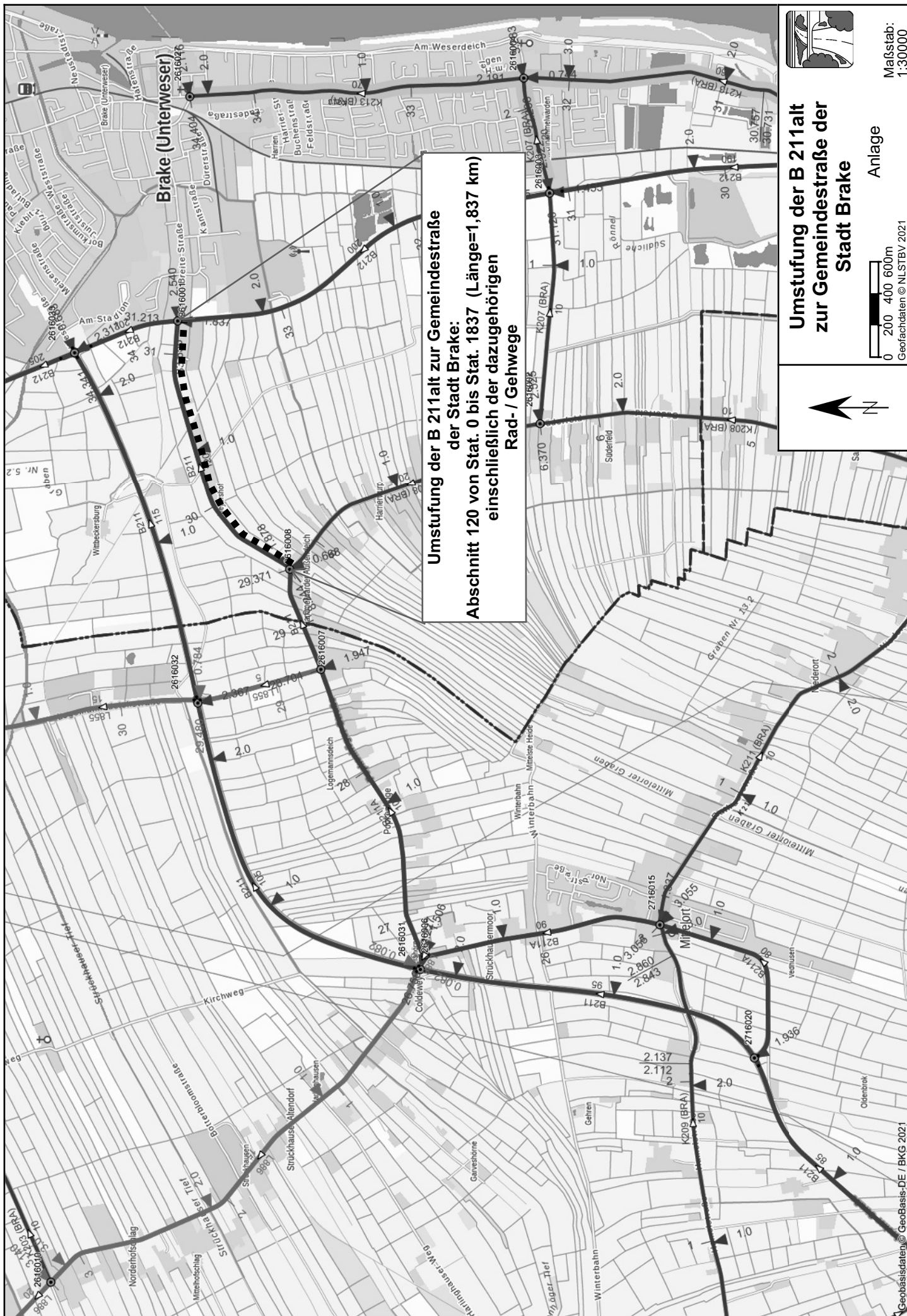
Bundesstraße 211 (alt), Abschnitt 120, von Station 0 bis Station 1837 zur Gemeindestraße, neuer Baulastträger ist die Stadt Brake.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erheben.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 719



Umstufung der B 211 alt zur Gemeindestraße der Stadt Brake

Anlage

Maßstab: 1:30000

0 200 400 600m
 Geofachdaten © NILSTBV 2021

North arrow symbol

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet
des Unterhaltungsverbandes Nr. 85
„Entwässerungsverband Varel“

Vom 30. 5. 2022

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 4. 2021 (Nds. GVBl. S. 250), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 85 „Entwässerungsverband Varel“ vom 15. 8. 1995 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems S. 1052), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 19 „Langendammer Schulgraben“ wird mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Brake, den 30. 5. 2022

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

B o x h e i m e r

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 8. 6. 2022
— H 006301368/H 20-153 —**

Das GAA Hannover hat der Wilhelm Bauer GmbH & Co. KG, Hagenstraße 15, 30559 Hannover, mit der Entscheidung vom 19. 5. 2022 eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von maximal 156 m³ in Hannover, Hagenstraße 15.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 9. 6. bis einschließlich 22. 6. 2022** bei folgender Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von

8.00 bis 14.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 722

Anlage

**Genehmigung nach §§ 4 und 10
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Galvanik
(Hartchromanlage/Nickelanlage)
(Nr. 3.10.1 G/E des Anhangs 1 der 4. Verordnung
zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)**

Genehmigung**I. Tenor**

1. Der Firma Wilhelm Bauer GmbH u. Co. KG, Hagenstraße 15, 30559 Hannover, wird aufgrund ihres Antrages vom 26. 10. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22. 2. 2022, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanik (Hartchromanlage/Nickelanlage) mit einem maximalen Volumen der Wirkbäder von 156 m³ erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Errichtung und Betrieb der Galvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von max. 156 m³ mit folgenden Betriebseinheiten:

BE	100	Box 1	Hartchromanlage
BE	200	Box 2	Hartchromanlage
BE	300	Box 3	Reserve

BE	400	Box 4	Hartchromanlage
BE	500	Box 5	Hartchromanlage
BE	600	Box 6	Nickelanlage
BE	700		Lehrgalvanik
BE	800	Abwasseraufbereitung	Kreislauf
BE	900		Technikraum
BE	1000		Abluftanlage mit Wäscher
BE	1100	Gefahrstoffcontainer	giftig/umweltgefährlich
BE	1200	Gefahrstoffcontainer	entzündbar
BE	1300	Abfallstellplatz	
BE	1400	Lager	Abschirmringe
BE	1500	Walzenentwässerung	Spülplatz
BE	1600	Warenanlieferung	
BE	1700	Gleichrichter	Galvanik
BE	1800	Energieversorgung	Trafos

Standort der Anlage ist:

Ort: 30559 Hannover
Straße: Hagenstraße 15
Gemarkung: Anderten
Flur: 18
Flurstücke: 14/5, 14/6.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.*)

Es wird festgestellt, dass der erstellte „Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 26.01.2021“ (ukon; Projektnummer 18.196) verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und somit diesem Bescheid beizufügen ist.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

die Baugenehmigung nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 5. 2022
— 5080017-2018-LG-12 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH, Baudirektor-Hahn-Straße 2, 27472 Cuxhaven, mit der Entscheidung vom 5. 5. 2002 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war im Wesentlichen die folgende Maßnahme:

Umnutzung eines bestehenden Lagertanks für die Lagerung von Altölen mit einer Lagerkapazität von 475 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 15. 6. bis einschließlich 29. 6. 2022** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;
- Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Zimmer E 07, während der Dienststunden,

montags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bek. kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Abfallbehandlungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L 208 S. 38) maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter mit Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt unter <https://www.umweltbundesamt.de/> unter dem Pfad „Themen > Wirtschaft | Konsum > Industrieemissionsrichtlinie — Beste verfügbare Techniken > BVT-Merkblätter > Download der BVT-Merkblätter und Durchführungsbeschlüsse“ heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 723

Anlage

Tenor:

Der Firma Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH, Baudirektor-Hahn-Str. 2, 27472 Cuxhaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 21. 2. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16. 1. 2022, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Umnutzung eines bestehenden Lagertanks für die Lagerung von Altölen mit einer Lagerkapazität von 475 Tonnen.

Standort der Anlage ist:

Ort:	27472 Cuxhaven
Straße:	Baudirektor-Hahn-Str. 2
Gemarkung:	Cuxhaven
Flur:	2
Flurstücke:	195/6, 195/7, 198/2, 198/4.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 7. 4. 2022**

— 1 BvL 3/18 —
— 1 BvR 717/16 —
— 1 BvR 2257/16 —
— 1 BvR 2824/17 —

(Erziehungsaufwand im Beitragsrecht
der Sozialversicherung)

1. Bei der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen erfordert Art. 3 Abs. 1 GG die Beachtung des aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abgeleiteten Gebots der Belastungsgleichheit, das sich auf alle staatlich geforderten Abgaben erstreckt. Wirken sich Beitragsregelungen innerhalb der Gruppe der Familien zu Lasten bestimmter Familienkonstellationen nachteilig aus, so muss der Staat den besonderen Schutz beachten, den er der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG schuldet.
2. Aus Art. 3 Abs. 1 GG folgt das Gebot, wesentlich Gleiches gleich (Differenzierungsverbot) und wesentlich Ungleiches ungleich (Differenzierungsgebot) zu behandeln.
 - a) Bei formal gleichbehandelnden Vorschriften ist der allgemeine Gleichheitssatz in seiner Ausprägung als Differenzierungsverbot einschlägig, wenn durch sie eine Belastungsungleichheit normativ veranlasst wird; demgegenüber ist Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Differenzierungsgebot in Ansatz zu bringen, wenn die Belastungsungleichheit auf tatsächlichen Ungleichheiten des zu ordnenden Lebenssachverhalts beruht.
 - b) Für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem sind im Ausgangspunkt die für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen geltenden Maßstäbe in Ansatz zu bringen.
 - c) Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist darauf zu beziehen, ob gerade die nicht differenzierende Regelung einem legitimen Zweck dient und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist.
 - d) Eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem ist dann nicht erforderlich, wenn der Gesetzgeber durch eine stärker zugunsten der hierdurch Benachteiligten differenzierende Regelung das angestrebte Regelungsziel ohne Belastung Dritter oder der Allgemeinheit gleich wirksam erreichen oder fördern kann.
Im Sozialversicherungsrecht ist der Gesetzgeber aber nicht gehalten, eine eventuell gebotene Besserstellung einzelner Versicherter durch einen Steuerzuschuss zu finanzieren. Mildere Mittel sind nicht solche, die eine Kostenlast lediglich verschieben.
 - e) Eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem ist nur dann verhältnismäßig im engeren Sinne, wenn die Bedeutung der mit der gleichen Behandlung verfolgten Ziele in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Ungleichheit des zu ordnenden Lebenssachverhalts und zum Ausmaß der sich hieraus bei gleicher Behandlung ergebenden Benachteiligung stehen.
3. In der sozialen Pflegeversicherung führt die von der Kinderzahl unabhängige gleiche Beitragsbelastung von Eltern

zu einer verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem.

In der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung begründet die gleiche Beitragsbelastung von Eltern und Beitragspflichtigen ohne Kinder dagegen keine Benachteiligung der Eltern, weil durch die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten und die beitragsfreie Familienversicherung im Krankenversicherungsrecht ein hinreichender Nachteilsausgleich erfolgt.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 724

—————
**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 4. 2022
— 1 BvR 2649/21 —**

Impfnachweis (COVID-19)

1. Staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare oder faktische Wirkung entfalten, können in ihrer Zielsetzung und Wirkung einem direkten Eingriff in Grundrechte als funktionales Äquivalent gleichkommen und müssen dann wie ein solcher behandelt werden. Als Abwehrrecht schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich auch vor staatlichen Maßnahmen, die lediglich mittelbar zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und des diesbezüglichen Selbstbestimmungsrechts führen, wenn ein Gesetz an die Wahrnehmung einer grundrechtlich geschützten Freiheit eine nachteilige Folge knüpft, um dieser Grundrechtswahrnehmung entgegenzuwirken.
2. Die in § 20 a IfSG geregelte Pflicht, eine COVID-19-Schutzimpfung nachzuweisen, kommt nach ihrer Zielsetzung und Wirkung als funktionales Äquivalent einem direkten Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gleich. Das Gesetz knüpft an eine Entscheidung gegen die die körperliche Unversehrtheit berührende Impfung nachteilige Folgen; die Konfrontation mit diesen Nachteilen soll auch nach der gesetzgeberischen Zielsetzung zu einer Entscheidung zu Gunsten einer Impfung bewegen. Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ist nicht bloßer Reflex der gesetzlichen Regelung.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 724

Stellenausschreibung

Die **Samtgemeinde Esens** (rd. 14 400 Einwohnerinnen und Einwohner), im Landkreis Wittmund, bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Fachbereichsleitung 1 „Allgemeine Verwaltung“ (w/m/d)
(unbefristet in Vollzeit, bis BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.samtgemeinde-esens.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen ist **bis zum 30. 6. 2022** vorzugsweise per E-Mail an rathaus@esens.de oder auf dem Postweg an die Samtgemeinde Esens, Am Markt 2—4, 26427 Esens, zu richten. Für Auskünfte steht Ihnen Herr Hilko Mannott, Tel. 04971 206-41, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 23/2022 S. 724



VAKAT

